

## **Stellungnahme des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e. V. (DVV)**

### **Zum Entwurf eines Integrationsgesetzes / Zum Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz**

#### **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern**

1. Der DVV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts der kurzen Äußerungsfrist war eine detaillierte Prüfung der Referentenentwürfe nicht möglich. Der DVV beschränkt sich deshalb zunächst auf allgemeine Hinweise und behält sich vor, zum Gesetzesentwurf ausführlicher Stellung zu nehmen.
2. Der Deutsche Volkshochschul-Verband begrüßt die von der Bundesregierung vorgesehene schnelle Integration von Flüchtlingen in den Bildungsprozess und eine zeitnahe Sprachkursversorgung sowie das Ermöglichen von Arbeitsgelegenheiten. Er unterstützt das wechselseitige Prinzip „Fördern und Fordern“ und somit die mögliche Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs (§44a, Abs.1, Satz 1, Nr. 4).
3. Auch die Aufstockung der Stunden des Orientierungskurses wird aus Sicht des Deutschen Volkshochschul-Verbandes die Integration positiv beeinflussen. Dabei sollten im Sinne eines zeitgemäßen Integrationsverständnisses auch dialogische und partizipatorische Formen der Wertevermittlung Berücksichtigung finden.
4. Zur systematischen Sprachförderung, die lückenlos mit Folgemaßnahmen, wie etwa der berufsbezogenen Sprachförderung, ineinandergreift, bedarf es aus Sicht der Volkshochschulen einer durchgehenden Sprachförderkette von Stufe A1 bis hin zu C2. Zur Anschlussfähigkeit entsprechender Programme ohne überbordenden Verwaltungsaufwand für Teilnehmende und Träger ist etwa ein „Kreditkarten“-System denkbar, also eine Karte, auf der die Informationen zu Teilnehmenden, zu Kursbesuchen und Zugang zur Förderung abrufbar sind.
5. Die zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichteten Personen können dieser Verpflichtung nur nachkommen, wenn Ihnen auch ein Kursplatz zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass es den Kursanbietern vor Ort möglich ist, zusätzliche qualifizierte Lehrkräfte für zusätzliche Kurse zu aktivieren.
6. Eine Ausweitung des Kursangebots gelingt nur unter der Voraussetzung besserer finanzieller Rahmenbedingungen, indem der Bund die Teilnehmerpauschale auf rund 4,40 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhöht. Mit dem bisherigen Kostenerstattungssatz von 3,10 Euro ist kein bedarfsdeckendes Angebot möglich.
7. Darüber hinaus muss eine Garantievergütung etabliert werden, die gewährleistet, dass unvermeidbare Kursabbrüche nicht zu Lasten der Träger gehen.

8. Der Deutsche Volkshochschul-Verband erachtet es angesichts des verbreiteten Raum- und Lehrkräftemangels derzeit als unmöglich, eine Verfügbarkeit von Kursplätzen bundesweit innerhalb von sechs Wochen zu gewährleisten. Eine solche Fristsetzung würde zumindest im großstädtischen Raum zu einer massiven Teilnehmerwanderung und erheblichem Verwaltungsmehraufwand führen. Vor diesem Hintergrund erachtet der Deutsche Volkshochschul-Verband die bisherige Drei-Monats-Frist als hinreichend.
9. Der Deutsche Volkshochschul-Verband weist darauf hin, dass die beabsichtigte Sanktionierung (Leistungsabsenkung) von Personen, die ihrer Mitwirkungs- bzw. Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen, einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Träger impliziert (Entwurf eines Integrationsgesetzes, S. 11, § 5b, Ziffer 4). Die Volkshochschulen können diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht personal- und kostenneutral erbringen.
10. Die Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl auf 25 Personen pro Kurs ist pädagogisch nicht zielführend. Ein Kurs mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 20 Personen wäre kontraproduktiv für einen erfolgreichen Kursabschluss, da dies die Heterogenität in der Kurszusammensetzung weiter verstärkt und eine individuell orientierte Sprachförderung erheblich erschwert. Die Teilnehmenden bringen unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Sprachkenntnisse, ihr Bildungsniveau und ihre Lernbiografie mit. Auch ihre zeitliche und räumliche Flexibilität, ihre Erwartungen und Lernbedarfe unterscheiden sich oft erheblich. Hinzu kommt, dass gerade die Zielgruppe Geflüchteter nicht selten unter Traumatisierungen und häufig unter schwierigen persönlichen Lebensumständen leidet. Gerade hier bedarf es einer intensiven Förderung und Beratung zur erfolgreichen Integration in Sprachlernprozesse. Daraus resultierend zeichnen sich die Integrationsangebote der Volkshochschulen durch den Qualitätsanspruch einer möglichst individuell orientierten Sprachförderung mit dem Ziel eines erfolgreichen Prüfungsabschlusses aus. In der Praxis liegt die durchschnittliche Teilnehmerzahl daher bei 16 bis 18 Personen. Auch in Alphabetisierungskursen würde sich eine Anhebung der Höchstteilnehmerzahl aufgrund der besonderen Lernbedürfnisse der Zielgruppe kontraproduktiv auswirken.
11. Eine elementare Sprachförderung sollte grundsätzlich auch Flüchtlingen und Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive zugutekommen, um ihnen für die Dauer ihres Aufenthaltes eine Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung sowie insbesondere mit Behörden oder Ärzten zu ermöglichen. Der Deutsche Volkshochschul-Verband versteht Bildungsangebote für Flüchtlinge auch als Beitrag zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit, indem Bildung Menschen darin stärkt, nach einer Rückkehr in ihre Heimat neue Perspektiven für sich und ihr Land zu entwickeln.

Bonn, 3. Mai 2016

Gez. Ulrich Aengenvoort,  
Verbandsdirektor